

EVENTA ALZEY E.V.



Alzey, den 05.04.2009

SATZUNG EVENTA ALZEY

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS: Der Verein trägt den Namen „Eventa Alzey“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey einzutragen. Der Sitz des Vereins ist „Im Woog 10a, 55232 Alzey-Heimersheim“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT: Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens und die Förderung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, offene und geschlossene kulturelle Veranstaltungen des karnevalistischen Brauchtums zu veranstalten bzw. mit zu gestalten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beteiligungen bei dörflichen Festen, Umzügen und sonstigen Ereignissen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, mit unverhältnismäßig hohen Vergünstigungen bevorteilt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT: Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Eine Mitgliedschaft entsteht durch eine auf Einladung des Vorstandes abgegebene und durch diesen bestätigte Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum nächsten Monatsende erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen Interessen und Ruf des Vereins verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung des Betroffenen möglich, über die, die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Von Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von 60.00 € erhoben. Ein Mitglied, das zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist, kann direkt ausgeschlossen werden.

§4 ORGANE DES VEREINS: Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§5 VORSTAND: Der Vorstand (im Sinne von §26 BGB) setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann weitere Mitglieder im beratender Stimme kooptieren. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch die angegebene Reihenfolge dergestalt, dass der Stellvertreter die Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben darf. Der Vorstand fasst die Beschlüsse über die Tätigkeit des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit des Votums seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie arbeiten ehrenamtlich.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG: Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert kann ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sowie in dieser Satzung nicht anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet sein und an alle Mitglieder zugeleitet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§7 GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen mit einem Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§8 AUFLÖSUNG: Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung, seines Erlöschens, seiner Aufhebung oder des Wegfalls seines steuerbegünstigten Zweckes an die Stadt Alzey, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9 INKRAFTTRETEN: Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 05.04.2009 in Alzey in dem Lokal „Zum Stolpereck“ beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey in Kraft.